



**Satzungen
der Schützengesellschaft der Stadt Luzern**

Name, Entstehung und Entwicklung der Schützengesellschaft der Stadt Luzern

Die Schützengesellschaft der Stadt Luzern ist ihrer Zweckbestimmung nach die Nachfolgerin der bis auf das Jahr 1429 geschichtlich nachgewiesenen Vereinigung: «Die gemeinen Schiessgesellen und Büchenschützen unserer Gnädigen Herren und Obern Zihlstatt der Stadt Luzern». Der Luzerner Mannschafts-Waffenrodel aus dem Jahre 1353 und die Wahl eines «Stadt-Armbresters» lassen auf eine regelrechte Organisation des Schiessens schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts schliessen. Am 10. Brachmonat des Jahres 1429 beschloss der Rat, «den Schützen und ir Gesellschaft von sundrer Fruntschaft wegen zu geben ein eigen Hus mit Stube». Als Erbin und Hüterin der Schiessstätigkeit der Zihlstatt Luzern betrachtet die heutige Gesellschaft das Jahr 1429 als ihr Gründungsjahr. Bis zum Jahre 1798 bestanden in der Stadt Luzern zweierlei Schützengesellschaften. Die eine übte sich im Armbrustschiessen auf dem Platze der «Herren-Laube» vor dem Baslertor. Die andere Gesellschaft, aus Burgern und Einwohnern bestehend, übte sich im Zielschiessen mit Musketen, später mit Stutzern, auf dem ehemaligen Mengischen, später Schiffmannschen Mattlein, am Gütschrain. Es wurde nach hoheitlich ratifizierten Reglementen geschossen. Die Obrigkeit subventionierte die Träger von Armbrusten, später von Büchsen; sie lieferte das Pulver und das Blei, die Ehrengaben, den Ehrenwein und wählte auch den Schützenhauptmann und die Schützenmeister. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Vereinigung in die «Scharfschützengesellschaft» umgewandelt.

Am 31. Januar 1798 dankten die Gnädigen Herren und Obern ab. Damit war auch das Schicksal der von ihnen abhängigen gemeinen Schiessgesellen besiegelt. Die beiden Gesellschaften lösten sich auf. Während die eine gänzlich entschlummerte, trat die andere auf Initiative einiger Weniger wieder ins Leben. Mit Statuten vom 19. April 1801 wurde die heutige korporativ gegliederte «Schützengesellschaft der Stadt Luzern» rekonstruiert.

Mit Inkrafttreten der zweiten Statuten vom Jahre 1811 wurde der Gesellschaft von der Regierung der Ehrentitel «Muttergesellschaft aller Schützengesellschaften im Kanton Luzern» verliehen.

Das erste Eidgenössische Freischiessen in Aarau im Brachmonat 1824 zeitigte, aus «Not und Wirrwarr» geboren, die Gründung des Schweizerischen Schützenvereins. Zwei Abgeordnete der Luzerner Stadtschützen stan-

den an dessen Wiege. Die Abhaltung des Eidgenössischen Freischiessens im Jahre 1832 brachte der Schützengesellschaft der Stadt Luzern einen grossen Aufschwung. Sie tauschte ihre bloss kantonale Bedeutung in eine eidgenössische. 1853 wurde das zweite Eidgenössische Freischiessen in Luzern festlich begangen. Der Schützengesellschaft der Stadt Luzern wurden ferner die beiden Eidgenössischen Schützenfeste von 1901 und 1939 zur Durchführung anvertraut.

Die politischen Ereignisse der vierziger Jahre gingen an unserer Gesellschaft nicht spurlos vorüber. Mit regierungsrätlichem Entscheid vom 9. April 1847 wurde sie aufgehoben. Doch schon am 18. Februar 1848 feierten 89 Mitglieder der aufgehobenen Gesellschaft das Wiedererstehen derselben.

Am Gesellschaftsbot vom 30. März 1851 wurde erneut die Anregung zur Gründung eines Kantonalen Schützenvereins gemacht. Eine erfolglose Initiative fällt ins Jahr 1839. Am 16. August 1852 fand in der «Sonne» in Büron unter dem Vorsitz unseres Gesellschaftspräsidenten Isaak und seines Schreibers Rietschi, im Beisein von je zwei Männern der fünf Ämter, eine Versammlung statt, welche Statuten auszuarbeiten und die Gründung einer «Kantonalen Schützengesellschaft» in die Wege zu leiten hatte. Am 24. Dezember 1852 genehmigte der Regierungsrat die Statuten. Im Jahre 1865 führten die Stadtschützen das erste Kantonalen Schiessen durch, um in den Jahren 1881, 1894, 1908, 1920 usw. noch weitere «Kantonale» zum Erfolg zu führen.

Im «dreissigjährigen Streit zwischen Stand und Feld» vereinigten sich die Anhänger der neuen Ordonnanzwaffe, vornehmlich Stadtschützen, im Jahre 1852 zu einer «Feldschützengesellschaft der Stadt Luzern». Im Frühjahr kam die Fusion beider Gesellschaften zustande. Nachdem 1860 die «Feldschützengesellschaft» erfolglos eine Rütlifahrt angeregt hatte, zogen im Jahre 1862 die Luzerner abermals allein aufs Rütli und hielten dort die erste Schützengemeinde ab. Nach der Vereinigung nahm unsere Gesellschaft die Rütlifahrt in ihr Programm auf.

So ist aus kleinen Anfängen heraus das Rütli-Schiessen, das älteste historische Schiessen unseres Landes entstanden, dessen Gründerin unsere Gesellschaft ist.

Der älteste Schiessplatz Luzerns war der Armbrustschiessplatz, der sich «rechts der Baselstrasse an der Reuss» befand. 1464 wurde daselbst die Armbrust-Schützenlaube gebaut. Der Schiessplatz unserer Altvordern, der Büchenschützen, war «links von der Baselstrasse, am Gütschrain».

Das erste hölzerne Schützenhaus, das anno 1429 der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, musste 1592 einem steinernen Neubau weichen. 1756 wurde der heute noch bestehende, stattliche Bau inmitten der Liegenschaft der von Mooschen Eisenwerke, an der Schützenstrasse liegend, erstellt. Im Jahre 1834 ging dieses Schützenhaus käuflich an die Schützengesellschaft der Stadt Luzern über, nachdem sie es seit 1801 in Pacht hatte. Damit war der Grundstein gelegt für den heutigen Liegenschaftsbesitz der Gesellschaft.

1888 verkauften die Stadtschützen zwangsläufig den alten Schiessplatz im Bruch und bauten 1891 das Allmend-Schützenhaus und einen Schiessstand mit vorläufig 13 Scheiben. Diese neue Schützenliegenschaft wurde im Laufe der 50 Jahre ihres Bestehens mit grossen Kosten weitgehend ausgebaut. Mit der durch Volksbeschluss in den Jahren 1933/34 geschaffenen grossen städtischen Sportanlage musste auch diese Schiessanlage weichen. Der glückliche Umstand, dass unsere Vorfahren Grund und Boden erworben hatten, ermöglichte es, die heutige, den damaligen Anforderungen entsprechende Schiessanlage «Zihlmatt» zu bauen. Nachdem das Projekt eines Um- und Ausbaues der alten Schützenwirtschaft fallen gelassen worden war, entstand dann das im Heimatstil gebaute prächtige Schützenhaus. Nach über 40 Jahren wurde das Gebäude langsam reparaturbedürftig. So entschloss sich die Gesellschaft zu einem grosszügigen Um- und Ausbau im Jahre 1978, aus welchem das heutige Schützenhaus hervorging, auf welches die Gesellschaft mit Recht stolz sein darf.

Als Manifestation besonderer Art im Jubiläumsjahr 1979 übernahm die Gesellschaft wiederum die Durchführung eines Eidgenössischen Schützenfestes. Es war das 5. in Luzern, das 50. insgesamt und fand im 550. Jahr der Geschichte der Schützengesellschaft statt. Dieser glanzvolle Höhepunkt im Schützenleben unserer Generation darf alle Stadtschützen mit Stolz und Genugtuung erfüllen.

Über die Jahre wurden verschiedene Regelungen und Artikel anpassungsbedürftig, was zur Satzungsrevision von 1984 führte. Seither waren zahlreiche Änderungen in den Bestimmungen über das Schiesswesen, in der Bezeichnung von Behörden und Institutionen sowie auch veränderte Bedürfnisse und Anschauungen betreffend Organisation und Führungsstruktur von Vereinen und Verbänden zu verzeichnen, welche wiederum Anlass zu Anpassungen und Ergänzungen unserer Satzungen gaben. Der Fall des Eisernen Vorhanges 1989 und der Wegfall des Ost-Westblockkonfliktes bewirkten weitgehende Veränderungen in der Sicherheitspolitik unseres Landes und damit auch einen gesellschaftspolitischen Denk- und

Gesinnungswandel im Verhältnis zur Armee und zum Schiesswesen. Die Armeereform 1995 und die neu entfachte Diskussion über das ausserdienstliche Schiesswesen zeugten davon.

Ebenso tiefgreifend wurde das armeeverbundene Schiesswesen durch die Lärmschutzverordnung eingeschränkt und in Frage gestellt. Eine lärmtechnische Sanierung unserer Schiessanlage Zihlmatt fiel für unsere Gesellschaft aus Kostengründen nicht in Betracht, sodass für die nähere Zukunft von einem Schiessbetrieb auf einer gemeinschaftlichen städtischen Anlage auf der Luzerner Allmend auszugehen ist. Eine lange Ära, in der die Stadtschützen das 300 m-Schiessen auf einer eigenen Anlage übten, wird im Jahre 2002 zu Ende gehen. Auch dieser Zukunftsaussicht musste im Rahmen der Satzungsrevision vom 26. März 1999 Rechnung getragen werden.

Die vorliegenden neuen Satzungen werden am 1. Januar 2000, also auf Beginn eines neuen Jahrtausends in Kraft treten. Die Zeit eines gewaltigen gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und technischen Umbruches, wie auch die Frage der dereinstigen Stellung unseres Landes in einem veränderten Europa, sollen nichts am Grundgehalt der Zwecksetzung ändern, welcher in Artikel 2.1 der vorliegenden neuen Satzungen wie schon in den vorausgegangenen Jahrhunderten festgeschrieben ist. Sich dem Fortschritt und verändertem Zeitgeist – sei er zum Nutzen oder Schaden unserer Schützengesellschaft – zu stellen, aber auch die alten und bewährten Traditionen zu wahren, wird auch in Zukunft unsere Aufgabe bleiben.

Satzungen der Schützengesellschaft der Stadt Luzern

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Die Schützengesellschaft der Stadt Luzern ist ihrer Zweckbestimmung nach die Nachfolgerin der bis auf das Jahr 1429 geschichtlich nachgewiesenen Vereinigung «Die gemeinen Schiessgesellen und Büchenschützen unserer Gnädigen Herren und Obern Zihlstatt der Stadt Luzern». Diese wurde am 19. April 1801 in die heutige Schützengesellschaft der Stadt Luzern umgewandelt.
- 1.2. Die Schützengesellschaft der Stadt Luzern ist ein Verein nach Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.
- 1.3. Die Satzungen der Gesellschaft bezeichnen Personen und Funktionen in der männlichen Form. Diese schliesst sinngemäss auch die Bezeichnung in der weiblichen Form ein.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Die Gesellschaft bezweckt die Pflege und Förderung des Schiesswesens und der Schiessausbildung im Interesse der Landesverteidigung und der sportlichen Schiessstätigkeit. Sie will die Freundschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern sowie mit nahestehenden Gesellschaften pflegen und die Traditionen des Schiesswesens wahren.
- 2.2. Die Gesellschaft betreibt und nutzt als Eigentümerin die Schiessanlage «Zihlmatt» und die «Wirtschaft zum Schützenhaus» auf der Allmend in Luzern. Sie kann sich an der Erstellung und am Betrieb anderer Schiessanlagen beteiligen.

- 2.3. Die Gesellschaft gehört mit all ihren Mitgliedern dem Schweizerischen Schützenverband, dem Luzerner Kantonschützenverein und dem Verband städtischer Schiessvereine Luzern an. Sie ist Stammsektion der Vereinigten Rütlichützen der Vier Waldstätte. Sie ist ferner Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.
- 2.4. Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Tätigkeit und Zweckerfüllung

Die Gesellschaft erreicht ihren Zweck durch folgende Tätigkeiten:

- 3.1. Durchführung von Schiessübungen und Schiessanlässen mit Handfeuerwaffen, Faustfeuerwaffen und Druckluftwaffen.
- 3.2. Durchführung der Bundesübungen gemäss den Vorschriften der zuständigen Bundesbehörden.
- 3.3. Durchführung von Jungschützenkursen.
- 3.4. Durchführung des Luzerner Jugendschiessens.
- 3.5. Teilnahme an eidgenössischen und kantonalen Schützenfesten sowie an historischen Schiessen und weiteren Schiessanlässen.
- 3.6. Unterhalt und Betrieb der Schiessanlage «Zihlmatt» und der «Wirtschaft zum Schützenhaus».
- 3.7. Durchführung von geselligen Anlässen und Teilnahme an Veranstaltungen von Verbänden und befreundeten Gesellschaften.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen, Erwerb und Verlust

- 4.1. Mitglied der Gesellschaft können unbescholtene Schweizer Bürger und Bürgerinnen ab dem Jahr werden, in welchem sie das 10. Altersjahr erreichen.

- 4.2. Ausländer können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der kantonalen Militärbehörde erwerben.
- 4.3. Juristische Personen können Gönnermitglied werden.
- 4.4. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- 4.5. Die Gesellschaft führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.6. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche ohne Aufnahmegesuch nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie sind nicht Gesellschaftsmitglieder.

Art. 5 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist dem Schützenrat schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären und beim Schützenrat einzureichen. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge und des ganzen Beitrages für das laufende Jahr.

Art. 7 Ausschluss

- 7.1. Wer den unbescholtenen Ruf einbüsst, wer durch sein Verhalten dem Ansehen der Gesellschaft schadet, wer seiner finanziellen Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber nicht nachkommt oder wer nach erfolgloser Ermahnung gegen die Satzungen, Reglemente oder Weisungen von Organen und Funktionären der Gesellschaft verstösst, kann durch Beschluss des Schützenrates aus der Gesell-

schaft ausgeschlossen werden. Wer während mehrerer Jahre den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, kann ohne Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

- 7.2. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innert 14 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich beim Schützenrat zuhanden des Botes Beschwerde einzulegen.

Art. 8 Mitglieder

Die Gesellschaft umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- 8.1. Gesellschafter
- 8.2. Gesellschaftsjunioren
- 8.3. Gesellschaftsveteranen
- 8.4. Freimitglieder
- 8.5. Ehrenveteranen
- 8.6. Ehrengesellschafter
- 8.7. Gönner

Art. 9 Gesellschafter

Gesellschafter sind alle Mitglieder, die nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören.

Art. 10 Gesellschaftsjunioren

Gesellschaftsjunioren sind Mitglieder im Alter von 10 Jahren bis zum erfüllten 20. Lebensjahr. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Gesellschaftsveteranen und Freimitglieder

- 11.1. Gesellschaftsveteran wird, wer während 25 Jahren der Gesellschaft angehört oder wer ihr während mindestens 10 Jahren angehört hat und Veteran des Schweizerischen Schützenverbandes ist. Gesellschaftsveteranen zahlen einen reduzierten Beitrag.
- 11.2. Freimitglied wird, wer während 50 Jahren der Gesellschaft angehört und das 75. Alterjahr erreicht hat. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12 Ehrenveteranen

Ehrenveteran wird auf Beschluss des Schützenrates ein Gesellschaftsveteran, der das 60. Altersjahr erreicht und sich als aktiver Schütze besonders ausgezeichnet hat. Ehrenveteranen sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 13 Ehrengesellschafter

Ehrengesellschafter wird auf Antrag des Schützenrates und durch Beschluss des Gesellschaftsbots, wer sich um die Schützengesellschaft der Stadt Luzern besonders verdient gemacht hat. Ehrengesellschafter sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 14 Gönner

Gönner sind nichtschliessende, der Gesellschaft nahestehende natürliche oder juristische Personen, die mindestens den für die Gesellschafter geltenden Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

- 15.1. Die Mitglieder haben unter Vorbehalt der satzungsmässigen Ausnahmen den vom Gesellschaftsbot nach Mitgliederkategorien festgelegten Jahresbeitrag bis zu einer Höhe von maximal Fr. 200.– zu zahlen und die Satzungen, die Reglemente sowie die Anordnungen der zuständigen Organe und Funktionäre zu befolgen.

- 15.2. Die Mitglieder dürfen nicht mit einem anderen Verein schießen, wenn die Gesellschaft am gleichen Anlass teilnimmt. Ausnahmen können nach den Vorschriften des Schweizerischen Schützenverbandes bewilligt werden.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, an allen Veranstaltungen, Schiessübungen und offiziellen Schiessanlässen gemäss Jahresprogramm und nach den für ihre Mitgliederkategorie geltenden Vorschriften teilzunehmen. Sie erhalten das Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 18 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Das Bot
- Der Schützenrat
- Die Rechnungsrevisoren

A Das Bot

Art. 19 Funktion und Einberufung

- 19.1. Das Bot ist die Versammlung der Mitglieder und als solches oberstes Organ der Gesellschaft.

- 19.2. Das ordentliche Bot findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

- 19.3. Ein ausserordentliches Bot findet statt auf Beschluss des Schützenrates oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim Schützenrat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangt.

- 19.4. Der Schützenrat beruft die Mitglieder wenigstens zehn Tage vorher durch Publikation im «Stadtschütz» oder durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte ein.

Art. 20 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder zuhanden des ordentlichen Botes sind dem Schützenrat bis spätestens Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21 Beschlussfassung

- 21.1. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 21.2. Über Kauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum kann nur offen durch persönlichen Namensaufruf und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Verkauf des Schiess- und Scheibenstandes «Zihlmatt» und der «Wirtschaft zum Schützenhaus» ohne Realersatz ist ausgeschlossen.

- 21.3. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit des Botes fallen:

- 22.1. Wahl des Schützenrates und aus dessen Mitte des Präsidenten, des Vizepräsidenten und Oberschützenmeisters, des Finanzverwalters, des Gesellschaftsschreibers und des Liegenschaftsverwalters.

- 22.2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 22.3. Ernennung von Ehrengesellschaftern.
- 22.4. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Chefs der Schiessabteilungen.
- 22.5. Genehmigung der Gesellschaftsrechnung, der Schiessrechnung und allfälliger Spezialrechnungen.
- 22.6. Genehmigung der Revisorenberichte und Entlastung des Schützenrates.
- 22.7. Genehmigung des Voranschlages.
- 22.8. Beschlussfassung über die Durchführung von Schiessanlässen und Bewerbung um kantonale oder eidgenössische Schützenfeste.
- 22.9. Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die nicht durch Rückstellungen oder Spezialfonds abgedeckt sind und die den Betrag von Fr. 10'000.– im Einzelfall übersteigen.
- 22.10. Festlegung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
- 22.11. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und historisch oder künstlerisch wertvoller Fahrnis.
- 22.12. Beschlussfassung über Um- und Neubauten.
- 22.13. Beschlussfassung über Anträge des Schützenrates und der Mitglieder.
- 22.14. Beschlussfassung über Beschwerden nach Art. 7.2. der Satzungen.
- 22.15. Beschlussfassung über den Beitritt zu Vereinen und Verbänden und über die Beteiligung an Gemeinschaftsschiessanlagen und über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

Art. 23 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- 23.1. Die Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann das Bot geheime Wahl beschliessen.

- 23.2. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweite Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 23.3. Über Sachgeschäfte wird in der Regel offen abgestimmt. Liegen zum gleichen Geschäft mehrere Anträge vor und erreicht keiner das absolute Mehr, so fällt jeweils der Antrag mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung.

B Der Schützenrat

Art. 24 Funktion, Zusammensetzung und Amtsdauer

- 24.1. Der Schützenrat ist das ausführende Organ der Gesellschaft und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 22.1. selbst und setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident und Oberschützenmeister
 - Gesellschaftsschreiber
 - Finanzverwalter
 - Liegenschaftsverwalter
 - Chefs der Abteilungen
 - Weiteren Mitgliedern mit spezieller Funktion
- 24.2. Die Schützenratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer. Der Schützenrat ist befugt, entstandene Vakanzen bis zum nächsten ordentlichen Bot von sich aus zu besetzen.

Art. 25 Zuständigkeit

Der Schützenrat entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit des Botes fallen, insbesondere:

- 25.1. Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

- 25.2. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- 25.3. Vorbereitung und Festsetzung der Geschäfte für das Bot.
- 25.4. Bezeichnung der Abteilungen und von ständigen oder nicht ständigen Kommissionen und Wahl deren Chefs und Mitglieder.
- 25.5. Genehmigung der Schiesspläne auf Antrag der Abteilungschefs.
- 25.6. Abschluss von Pacht-, Miet- und Arbeitsverträgen.
- 25.7. Wahl des Bannerherrn.
- 25.8. Wahl von Delegierten und Abordnungen.
- 25.9. Ernennung von Ehrenveteranen.
- 25.10. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrag von Fr. 10'000.– darüber hinaus, sofern die Ausgaben durch Rückstellungen oder Sonderfonds gedeckt sind.
- 25.11. Erlass von Reglementen über die Organisation von Abteilungen und Kommissionen und über Teilnahmevoraussetzungen an Schiessanlässen.
- 25.12. Beschlussfassung über die Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren und die Erteilung von entsprechenden Vertretungsvollmachten.

Art. 26 Beschlussfassung und Unterschriftenführung

- 26.1. Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 26.2. Der Präsident, der Vizepräsident und Oberschützenmeister zeichnen unter sich oder mit dem Gesellschaftsschreiber oder dem Finanzverwalter oder dem Liegenschaftsverwalter kollektiv zu zweien.

Art. 27 Abteilungen

- 27.1. Für den Schiessbetrieb und die Administration werden Abteilungen gebildet.
- 27.2. Die Schiessabteilungen sorgen unter der Leitung ihrer Chefs für die Vorbereitung und Durchführung des Schiessbetriebes in ihren Disziplinen. Der Vizepräsident und Oberschützenmeister koordiniert die Tätigkeit der Schiessabteilungen hinsichtlich Planung des Jahresprogrammes und der Anlagebenützung. Er kann zugleich Chef einer der Abteilungen sein.
- 27.3. Für die Administration werden die Abteilungen nach Bedarf und Zweckmässigkeit gebildet.

C Die Rechnungsrevisoren

Art. 28 Funktion und Amtsdauer

- 28.1. Es sind drei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche die Gesellschaftsrechnung, die Schiessrechnung sowie Fest- und Spezialrechnungen prüfen. Sie unterbreiten dem Bot schriftlichen Bericht und Antrag.
- 28.2. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer. Die Revisoren sind zweimal wiederwählbar.

D Übrige Bestimmungen

Art. 29 Publikationsorgan und Geschäftsjahr

- 29.1. Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist «Der Stadtschütz».
- 29.2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Auflösung der Gesellschaft

Art. 30 Beschlussfassung und Verwaltung

- 30.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit vier Fünfteln aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.
- 30.2. In diesem Fall ist das Gesellschaftsvermögen den Ehrengesellschaftlern zur Verwaltung zu übergeben, welche es in eine Nachfolgesellschaft einbringen mit der ausdrücklichen Auflage, dass die in den Art. 2, 21.2. und 30 festgelegten Grundsätze von der Nachfolgesellschaft zu übernehmen sind.

Die vorstehenden Satzungen wurden durch das ordentliche Frühjahrsbot vom 26. März 1999 beschlossen. Sie ersetzen die am Frühjahrsbot vom 6. April 1984 beschlossenen Satzungen und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Präsident



Dr. Peter Studer

Der Gesellschaftsschreiber



Kurt Beer

Diese Satzungen wurden durch den Luzerner Kantonschützenverein mit Entscheid vom 19. Oktober 1999 und durch das Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement des Kantons Luzern mit Entscheid vom 27. Oktober 1999 genehmigt.

Statutenänderung vom 5. April 2013
Änderung/Neufassung der Artikel 26 Abs. 2 und 27
Einlageblatt für die Statuten vom 26. März 1999

Art. 26 Beschlussfassung und Unterschriftenführung

- 26.1. Wortlaut unverändert
- 26.2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Oberschützenmeister zeichnen unter sich oder mit dem Gesellschaftsschreiber oder dem Finanzverwalter oder dem Liegenschaftsverwalter oder dem Chef Schiessanlagen kollektiv zu zweien.
-

Art. 27 Bereiche und Abteilungen

- 27.1 Die Tätigkeit der Gesellschaft gliedert sich in die Bereiche Administration, Schiessen und Schiessanlagen. Innerhalb dieser Bereiche werden nach Bedarf und nach Zweckmässigkeit Abteilungen gebildet. Bereichsleiter Administration ist der Gesellschaftspräsident, Bereichsleiter Schiessen ist der Oberschützenmeister und Bereichsleiter Schiessanlagen ist der Chef Schiessanlagen. Umfasst ein Bereich nicht zwei oder mehr Abteilungen, so ist dieser Bereich zugleich eine Abteilung und der Bereichsleiter zugleich Chef dieser Abteilung.
- 27.2. Im Bereich Schiessen werden Abteilungen für die einzelnen Schiessdisziplinen gebildet. Die Chefs der Schiessabteilungen sorgen für die Vorbereitung und Durchführung des Schiessbetriebes in ihren Disziplinen. Der Oberschützenmeister koordiniert zusammen mit dem Chef Schiessanlagen die Tätigkeit der Schiessabteilungen hinsichtlich Planung des Jahresprogramms und der Anlagenbenützung. Der Oberschützenmeister kann zugleich Chef einer Schiessabteilung sein.
-